

30. November 1996 in Abidjan unterzeichnet wurde⁵. Durch das Abkommen wird einem bitteren Konflikt ein Ende gesetzt, der dem Volk Sierra Leones entsetzliches Leid gebracht hat. Der Rat würdigt den Mut und die Entschlossenheit aller, die sich unermüdlich für die Beendigung des Konflikts eingesetzt haben. Der Rat hofft, daß das Abkommen für alle, die in anderen Teilen Afrikas im Dienste des Friedens tätig sind, eine Ermutigung ist.

Der Rat würdigt insbesondere die Rolle der Regierung Côte d'Ivoires, die mit Engagement und Entschlossenheit den Vorsitz bei den Verhandlungen zwischen den Parteien geführt und dadurch entscheidend zu deren Erfolg beigetragen hat. Der Rat würdigt außerdem die Unterstützung, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs in enger Koordinierung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen Organisationen und Nachbarländern Sierra Leones den Verhandlungen gewährt hat.

Der Rat verfolgt die Entwicklungen in Sierra Leone auch weiter mit großem Interesse. Das Friedensabkommen ist ein unverzichtbarer erster Schritt auf dem Wege zur nationalen Aussöhnung und zum Wiederaufbau des Landes. Der Rat wird den Aufbau von Frieden und Demokratie in Sierra Leone auch weiter unterstützen. Er vermerkt insbesondere, daß der Prozeß der Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten erfolgreich durchgeführt werden muß, und ist be-

⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1034, Anlage.

reit, dabei behilflich zu sein. Er betont, wie wichtig es ist, daß auf internationaler Ebene eine koordinierte Anstrengung zur Linderung der humanitären Situation in dem Land unternommen wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Sierra Leone weiter zu verfolgen und den Rat über bedeutsame weitere Entwicklungen unterrichtet zu halten."

Am 17. Dezember 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1996⁷ betreffend das von der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones am 30. November 1996 in Abidjan unterzeichnete Friedensabkommen⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrem Vorschlag zu, eine Bewertungsmission nach Sierra Leone zu entsenden, mit dem Auftrag, Empfehlungen darüber auszuarbeiten, wie die Vereinten Nationen bei der Herbeiführung des Friedens und der Demokratie in Sierra Leone behilflich sein könnten, insbesondere was die Notwendigkeit einer erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten betrifft."

⁶ S/1996/1050.

⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1049.

ABSCHUSS VON ZWEI ZIVILEN LUFTFAHRZEUGEN AM 24. FEBRUAR 1996

Beschlüsse

Auf seiner 3634. Sitzung am 27. Februar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Februar 1996 (S/1996/130)"¹.

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

Auf seiner 3635. Sitzung am 27. Februar 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung desselben Punktes teilzunehmen, der auf seiner 3634. Sitzung erörtert worden war.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden den Abschluß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher offensichtlich zum Tod von vier Personen geführt hat.

Der Rat weist darauf hin, daß nach dem Völkerrecht, wie es aus Artikel 3 *bis* des Abkommens über die

² S/PRST/1996/9.

Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944³, der dem Abkommen durch das Montrealer Protokoll vom 10. Mai 1984⁴ hinzugefügt wurde, hervorgeht, die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit von Luftfahrzeugen nicht gefährden dürfen. Die Staaten sind verpflichtet, das Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen unter allen Umständen zu achten.

Der Rat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen, und fordert die betroffenen Regierungen auf, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren. Der Rat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, ihm baldmöglichst über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten. Der Rat wird diesen Bericht und alle weiteren ihm vorgelegten Informationen unverzüglich prüfen."

Auf seiner 3683. Sitzung am 26. Juli 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Kolumbiens, Kubas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1996/509)"⁵.

Resolution 1067 (1996) vom 26. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 27. Februar 1996², worin der Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher zum Tod von vier Personen geführt hat, entschieden mißbilligt und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ersucht wurde, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen und dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von der am 6. März 1996 vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedeten Resolution⁶, in welcher der Abschuß der beiden zivilen Luftfahrzeuge entschieden mißbilligt und der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angewiesen wurde, im Einklang mit der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1996 eine sofortige Untersuchung des Vorfalls in seiner Gesamtheit einzuleiten und über diese Untersuchung Bericht zu erstatten,

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102.

⁴ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, DOC 9436.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/509, Beilage 2, Anlage A.

die Untersuchung dieses Vorfalls durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation *würdigend* und unter Begrüßung der vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 27. Juni 1996 verabschiedeten Resolution⁷, mit der dem Sicherheitsrat der Bericht des Generalsekretärs dieser Organisation übermittelt wurde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation über den Abschluß der zivilen Luftfahrzeuge N2456S und N5485S durch kubanische MiG-29-Militärflugzeuge⁸ und insbesondere von den Schlußfolgerungen des Berichts Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf den Grundsatz, wonach jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt und wonach als das Hoheitsgebiet eines Staates die Landgebiete und die daran angrenzenden Hoheitsgewässer gelten sollen, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß sich die Staaten von den Grundsätzen, Regeln, Richtlinien und Empfehlungen leiten lassen sollen, die in dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und seinen Anhängen (Chikagoer Abkommen)³ verankert sind, namentlich den Regeln, die sich mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen befassen, sowie von dem im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz des Nichteinsatzes von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge,

1. *macht sich* die Schlußfolgerungen des Berichts der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation⁸ und die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 27. Juni 1996 verabschiedete Resolution⁷ *zu eigen*;

2. *stellt fest*, daß der widerrechtliche Abschluß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996 den Grundsatz verletzt hat, wonach die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und wonach beim Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet werden dürfen;

3. *bringt sein tiefes Bedauern* über den Verlust von vier Menschenleben *zum Ausdruck* und spricht den Hinterbliebenen der Opfer dieses tragischen Vorfalls sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, das internationale Recht auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt und die entsprechenden international vereinbarten Verfahren anzuerkennen und einzuhalten, namentlich die im Chikagoer Abkommen³ enthaltenen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen;

5. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach jeder Staat geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die vorsätzliche Verwendung eines zivilen Luftfahrzeugs, das in diesem Staat eingetragen ist oder von einem Betreiber betrieben wird, der seine Hauptgeschäftsniederlassung oder seinen

⁷ Ebd., Beilage 1.

⁸ Ebd., Beilage 2.